

Ausgabe 20

25. Mai 2023

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Ertragsteuerliche Folgen der Veräußerung von Dividendenansprüchen durch Steuerausländer an Dritte

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 25. Mai 2023

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Kapitalertragsteuer in Liquidationsfällen (§ 43b Abs. 1 Satz 4 EStG)

Grunderwerbsteuerliche Konzernklausel nach § 6a GrEStG bei Abspaltung zur Neugründung

Terminplaner

ITX pharma virtual round table

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Ertragsteuerliche Folgen der Veräußerung von Dividendenansprüchen durch Steuerausländer an Dritte

Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) steht im Widerspruch zum BFH-Urteil VIII R 21/19 vom 15. November 2022 und wird daher aufgehoben.

Hintergrund

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 15. November 2022, VIII R 21/19 (siehe unseren [Blogbeitrag](#)), entschieden, dass die Sperrwirkung des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 EStG für die Besteuerung der Dividenden nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG nach der im Jahr 2013 geltenden Fassung auch dann eintritt, wenn der Gewinn aus der Veräußerung der Dividendenansprüche bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 49 EStG nicht steuerpflichtig ist.

Dies steht im Widerspruch zum BMF-Schreiben „Ertragsteuerliche Folgen der Veräußerung von Dividendenansprüchen durch Steuerausländer an Dritte“ vom 26. Juli 2013 (BStBl I 2013, 939). Dieses BMF-Schreiben wird daher aufgehoben.

Durch das KroatienAnpG vom 25. Juli 2014 wurde gesetzlich klargestellt, dass eine tatsächliche Besteuerung der Veräußerungsgewinne auf Dividendenansprüche für den Eintritt der Sperrwirkung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 EStG erforderlich ist.

Eine nicht steuerbare Veräußerung der Dividendenansprüche zwischen beschränkt Steuerpflichtigen führt daher seit dem Veranlagungszeitraum 2014 nicht mehr zur Steuerfreiheit der Dividenden.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 12. Mai 2023, [IV C 1 - S 2252/19/10017 :001](#).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 25. Mai 2023

Urteil III R 25/22: Änderung von Antrags- und Wahlrechten

20. April 2023

Die Ausübung von Antrags- oder Wahlrechten, die dem Grunde nach keiner zeitlichen Begrenzung unterliegen, kann geändert werden, solange der entsprechende Steuerbescheid nicht formell und materiell bestandskräftig ist. Die Änderung des Wahlrechts auf Inanspruchnahme der ermäßigten Besteuerung nach § 34 Abs. 3 EStG kommt im Falle einer partiellen Durchbrechung der Bestandskraft nur in Betracht, wenn die damit verbundenen steuerlichen Folgen nicht über den durch § 351 Abs. 1 AO und § 177 AO gesetzten Rahmen hinausgehen. Dies gilt auch dann, wenn die partielle Durchbrechung der Bestandskraft des Folgebescheids durch einen den Veräußerungsgewinn ändernden Grundlagenbescheid ausgelöst wird. Die Änderungsvorschrift des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO durchbricht die Bestandskraft nur insoweit, als ein Folgebescheid an den Grundlagenbescheid anzupassen ist.

[Zum Urteil](#)

Urteil IV R 27/19: Keine Auflösung negativer Ergänzungsbilanzen

23. März 2023

Die negativen Ergänzungsbilanzen, die anlässlich des Eintritts eines neuen Gesellschafters in eine bestehende Personengesellschaft für die Altgesellschafter nach § 24 UmwStG zum Zweck der Buchwertfortführung gebildet worden sind, sind nicht aufzulösen, wenn der neu eingetretene Gesellschafter nachfolgend gegen Geldabfindung unter dann gebotener Auflösung der für ihn gebildeten positiven Ergänzungsbilanz aus der Personengesellschaft ausscheidet.

[Zum Urteil](#)

Urteil IV R 2/20: Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten

23. März 2023

Die Übertragung eines Wirtschaftsguts des Privatvermögens auf eine gewerbliche Personengesellschaft gegen erstmalige Einräumung einer Mitunternehmerstellung ist auch dann ein vollentgeltliches Geschäft, wenn der Wert des übertragenen Wirtschaftsguts nicht nur dem Kapitalkonto I (Festkapitalkonto), sondern auch einem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto gutgeschrieben wird. Dieser Vorgang ist nicht in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuspalten; § 7 Abs. 1 Satz 5 EStG ist insgesamt nicht anwendbar.

[Zum Urteil](#)

**Urteil I R 27/20:
Fremdübliche
Verzinsung einer
Darlehensforderung**

22. Februar 2023

Der Verzicht auf eine angemessene Verzinsung einer auf einem Gesellschafterverrechnungskonto verbuchten Darlehensforderung einer GmbH kann zu einer vGA führen. Sind keine anderen Anhaltspunkte für die regelmäßig gebotene Schätzung der fremdüblichen Zinsen erkennbar, ist es nicht zu beanstanden, wenn von dem Erfahrungssatz ausgegangen wird, dass sich private Darlehensgeber und -nehmer die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen.

[Zum Urteil](#)

**Urteil I R 16/19: BgA
bei Beteiligung an
gewerblich tätiger
Personengesellschaft**

18. Januar 2023

Beteiligt sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft, wird hierdurch ein BgA (hier: BgA Beteiligung) begründet. Fungiert die Personengesellschaft als Holdinggesellschaft und begründet sie ertragsteuerrechtliche Organschaften mit Tochter-Kapitalgesellschaften, werden durch die Tätigkeiten der Tochtergesellschaften keine weiteren BgA vermittelt. Das steuerliche Ergebnis einer Beteiligung an einer Personengesellschaft, durch die auf Ebene einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ein BgA begründet wird, kann nur dann durch Erfassung der Beteiligung als gewillkürtes Betriebsvermögen eines weiteren BgA (hier: BgA Hallenbad) mit dem steuerlichen Ergebnis jenes weiteren BgA verrechnet werden, wenn die Voraussetzungen der sog. Zusammenfassungsgrundsätze erfüllt sind.

[Zum Urteil](#)

**Urteil VII R 49/20:
Energiesteuerverbind-
lichkeiten als Masse-
verbindlichkeiten**

13. Dezember 2022

§ 55 Abs. 4 InsO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes vom 09.12.2010 erfasste auch Energiesteuerverbindlichkeiten. Verbindlichkeiten werden nach § 55 Abs. 4 InsO nur im Rahmen der für den vorläufigen Insolvenzverwalter bestehenden rechtlichen Befugnisse begründet. Energiesteuerverbindlichkeiten können nur dann Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. InsO darstellen, wenn sie aus sog. Neugeschäften entstehen, weshalb durch bereits bei Bestellung des schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters bestehende Lieferverträge ("Altgeschäfte") keine Masseverbindlichkeiten begründet werden können.

[Zum Urteil](#)

**Urteil X R 24/20:
Anpassung des
steuerfreien
Rententeils nach
Einführung der
„Mütterrente“**

14. Dezember 2022

Die Erhöhung einer bereits laufenden gesetzlichen Altersrente durch einen Zuschlag an persönlichen Rentenentgeltpunkten für Kindererziehungszeiten ("Mütterrente") führt zu einer Anpassung des bisherigen steuerfreien Teils der Rente (Rentenfreibetrag). Hierbei bleiben zwischenzeitliche regelmäßige Rentenanpassungen außer Betracht. Bezieht ein Steuerpflichtiger Altersrenten sowohl aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung als auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung und kann er wegen Beitragszahlungen oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung hinsichtlich der Rente aus der berufsständischen Versorgungseinrichtung zum Teil die Ertragsanteilsbesteuerung beanspruchen (sog. Öffnungsklausel), erstreckt sich dieses Recht nicht auch auf die Besteuerung der gesetzlichen Rente. Der steuerfreie Teil der Rente ist ohne Berücksichtigung desjenigen Teils der Rentenleistungen zu berechnen, der auf Antrag des Steuerpflichtigen der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegt.

[Zum Urteil](#)

**Urteil IX R 10/21:
Einheitliche
Entschädigung bei
mehreren
Teilleistungen
aufgrund
Arbeitsplatzverlusts**

6. Dezember 2021

Eine einheitliche, in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen ausgezahlte Entschädigung kann vorliegen, wenn alle Teilleistungen auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuführen sind. Dies gilt auch, soweit eine Teilentschädigung (sog. Startprämie) dafür geleistet wird, dass der Arbeitnehmer sein Beschäftigungs- und Qualifizierungsverhältnis bei der Transfergesellschaft vorzeitig kündigt, weil er bei einem anderen Arbeitgeber ein neues Arbeitsverhältnis beginnt.

[Zum Urteil](#)

Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil I R 9/19: Zusammenfassung von BgA

18. Januar 2023

[Zum Urteil](#)



Rechtsprechung im Blog

Kapitalertragsteuer in Liquidationsfällen (§ 43b Abs. 1 Satz 4 EStG)

Das Finanzgericht Köln hatte in einem aktuellen Urteil zu einem Verfahren zur Vereinbarkeit des § 43b Abs. 1 Satz 4 EStG mit den Vorgaben der Mutter-Tochter-Richtlinie zu entscheiden.

Sachverhalt

Klägerin ist eine luxemburgische Aktiengesellschaft (société anonyme), die im Jahr 2013 zwei Ausschüttungen ihrer in Liquidation befindlichen deutschen Tochter-GmbH bezog (Beteiligung = 100%).

Auf Antrag der Klägerin erteilte das BZSt einen Freistellungsbescheid vom 17. November 2016, der nur eine Reduktion der Kapitalertragsteuer auf 10% vorsah, und berief sich auf Art. 13 Abs. 4 DBA-Luxemburg 1958. Den Einspruch gegen den Freistellungsbescheid wies das BZSt am 12. September 2019 mit der Begründung zurück, dass die Klägerin keine weitergehende Freistellung gem. § 43b Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) beanspruchen könne.

Die Vorschrift sei zum einen deswegen nicht einschlägig, weil die Klägerin Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 (nicht Nr. 1) EStG bezogen habe. Zum anderen seien die Kapitalerträge der Klägerin anlässlich der Liquidation der GmbH zugeflossen, was nach § 43b Abs. 1 Satz 4 EStG die vollständige Freistellung von der Kapitalertragsteuer auch bei Kapitalerträgen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausschließe.

Richterliche Entscheidung

Das Finanzgericht Köln hat der Klage überwiegend stattgegeben. Bei dem deutlich größeren Teil der durch die Klägerin bezogenen Kapitalerträge handele es sich um Gewinnausschüttungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG und nicht um Liquidationserlöse i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG, da der Ausschüttungsbeschluss zwar im Liquidationszeitraum gefasst worden sei, jedoch Gewinne betreffe, die in bereits vor dem Liquidationszeitraum abgeschlossenen Wirtschaftsjahr der GmbH erzielt worden seien (Verweis auf das BFH-Urteil I R 15/98 vom 22. Oktober 1998, BFH/NV 1999, 829 und das BMF-Schreiben vom 26. August 2003, BStBl. I 2003, 434, Tz. 10).

Die Freistellung gem. § 43b Abs. 1 Satz 1 EStG scheitere auch nicht an Satz 4 der Vorschrift. Die sehr weite Auslegung des Begriffs "anlässlich" in § 43b Abs. 1 Satz 4 EStG, die das BZSt befürworte (im Sinne von "während" oder "im Zusammenhang mit"), lasse sich nicht aus der Bedeutung desselben Wortes in Art. 4 Abs. 1 der Mutter-Tochter-Richtlinie (RL 2011/96/EU vom 30.11.2011) herleiten. Denn diese Vorschrift verwende auch einen Begriff der "Gewinnausschüttung", der über "Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG" (in § 43b Abs. 1 Satz 1 EStG) deutlich hinausgehe.

Außerdem sei die Quellensteuerbefreiung durch den Ansässigkeitsstaat der Tochtergesellschaft in Art. 5 Mutter-Tochter-Richtlinie geregelt und nicht in Art. 4, und Art. 5 sehe keine Rückausnahme für "Ausschüttungen anlässlich der Liquidation" vor. Die Ausschüttung von Gewinnen, die vor der Liquidation erwirtschaftet seien, stelle deswegen jedenfalls keine "Ausschüttung anlässlich der Liquidation" i.S.d. § 43b Abs. 1 Satz 4 EStG dar.



Nur ein kleiner Teil der durch die Tochter-GmbH im Jahr 2013 ausgeschütteten Beträge sei als Liquidationsabschlusszahlung zu qualifizieren, die den Tatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG erfülle und nicht nach § 43b Abs. 1 Satz 1 EStG von der KESt freizustellen sei. Insoweit hat das Finanzgericht die Klage abgewiesen.

Das Finanzgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unter dem Az. VIII B 145/22 beim BFH anhängig.

Fundstelle

Finanzgericht Köln, Urteil vom 26. Oktober 2022 ([2 K 2446/19](#)); die Nichtzulassungsbeschwerde ist beim BFH unter dem Az. VIII B 145/22 anhängig.

Grunderwerbsteuerliche Konzernklausel nach § 6a GrEStG bei Abspaltung zur Neugründung

Das Sächsische Finanzgericht hatte über die Frage zu entscheiden, ob die Steuerbefreiung gemäß § 6a GrEStG auch bei der Abspaltung zur Neugründung greift, wenn die neu gegründete Gesellschaft nicht an der abspaltenden Gesellschaft beteiligt ist, aber eine Personenidentität besteht.

Sachverhalt

An der grundbesitzenden P GmbH war zu 100 % die L GmbH beteiligt. Dessen Gesellschafter waren vier natürliche Personen mit einer Beteiligung von jeweils weniger als 95 %. Im Februar 2021 spaltete die L GmbH (Überträgerin) sämtliche Anteile an der P GmbH auf die im Zuge der Abspaltung neu gegründete Klägerin (Übernehmerin) seitwärts ab. An der Klägerin waren die vier natürlichen Personen zu den gleichen Anteilen wie bei der L GmbH beteiligt.

Die Klägerin berief sich für diesen Vorgang auf die Konzernklausel nach § 6a Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG). Nach deren Auffassung seien die vier Gesellschafter der L GmbH als herrschendes Unternehmen i.S.d. § 6a Sätze 3 und 4 GrEStG anzusehen.

Richterliche Entscheidung

Nach Auffassung des Sächsischen Finanzgerichts lagen die Voraussetzungen des § 6a GrEStG im Streitfall nicht vor.

Im Ergebnis mangelte es an einem herrschenden Unternehmen i.S.v. § 6a GrEStG. Zwischen der L GmbH und der Klägerin bestand – so das Gericht – kein Abhängigkeitsverhältnis.

Dieses wurde auch nicht über die einzelnen Gesellschafter vermittelt, da keiner von diesen zu mindestens 95 % beteiligt war und sie auch nicht als Gesamtheit in Form einer Personengesellschaft auftraten.

Fundstelle

Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 30. November 2022 (5 K 969/22), die Revision ist beim BFH unter dem Az. II R 56/22 anhängig.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

[HIER](#)

Terminplaner

ITX pharma virtual round table
Online Event, 31.05.

[ZUM SEMINAR](#)

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[VERANSTALTUNGSSUCHE](#)

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

[E-MAIL SENDEN](#)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2023 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.